



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vor- haben der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Polymerisationsanlage durch Änderung des unterirdischen Monomertanklagers N1

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 09.12.2025

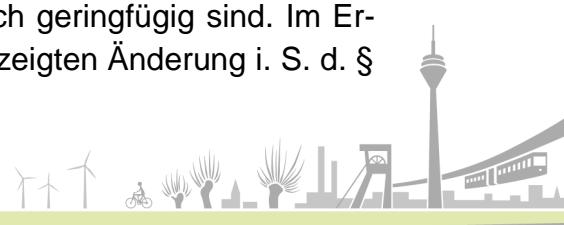
53.04-0018684-0010-A15-0236/25

Die Alberdingk Boley GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Straße 53 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von wässrigen Emulsionspolymerisationen und Polyurethandispersionen (Polymerisationsanlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Alberdingk Boley GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Polymerisationsanlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des unterirdischen Monomertanklagers N1, einer Nebenanlage der v. g. Anlage. Es wurde angezeigt, dass die Lagerbelegung von zwei Tankkammern innerhalb des Tankfeldes getauscht werden soll. Beide Tankkammern besitzen dieselben Volumina, so dass mit dem Belegungstausch keine Änderung der Lagerkapazitäten der jeweiligen Stoffe erfolgt.

Des Weiteren wird angezeigt, dass im gesamten Tanklager N1 der Austausch der vorhandenen Pumpen gegen neue Pumpen gleichen Typs erfolgt. Dabei weisen die neuen Pumpen eine TA Luft konforme dauerhaft technische Dichtheit und einen verbesserten Trockenlaufschutz auf.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. §





16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt wurde, ergeben sich durch die vorhabenbedingten Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit. Die angezeigten Änderungen führen zu keiner Änderung des genehmigten Stoffrahmens sowie der genehmigten Stoffmengen. Damit kann ein Einfluss der vorgesehenen Änderungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand ausgeschlossen werden.

Somit ist nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet

Dr. Jörg Lauterbach

